

ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 04/2013

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die diesjährige Herbsttagung der ÖVG in St. Pölten lieferte eine fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Öffentlichkeit und Transparenz der Verwaltung, wie sie in dieser Breite wahrscheinlich in Österreich bisher noch nicht stattgefunden hatte. In einer Reihe ausgezeichneter Referate, die durchwegs ein positives Feedback der mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden, wurden Grundfragen der Öffnung der Verwaltung diskutiert: Der Konflikt zwischen Amtsverschwiegenheit/Datenschutz einerseits und Auskunftsrecht/open government andererseits; die derzeit schon bestehende bunte Welt von sicher mehr als 30 gesetzlichen Auskunftsregeln in der österreichischen Rechtsordnung; und die zunehmende Bedeutung von Öffentlichkeit, Informationsverarbeitungskapazität und Dialogfähigkeit von Organisationen allgemein und von staatlichen Organisationen im Besonderen.

Zentral war wohl die These, dass die Überlebensfähigkeit von Organisationen in der heutigen komplexen Welt davon abhängt, wie gut sie mit Wissen umgehen können und wie effizient sie dieses verarbeiten. Das hat auch die Politik erkannt und daher eine Initiative für ein Transparenzgesetz ergriffen, das wohl in dieser GP auch Realität werden wird. Was allerdings – und das zeigen auch die Begutachtungsentwürfe der Parteien – noch nicht in dieser Deutlichkeit erkannt sein dürfte, ist die Tatsache, dass es nicht nur um die Herausgabe von Informationen durch die Verwaltung geht, sondern auch darum, dass Staat und Verwaltung unter Nutzung moderner technologischer Möglichkeiten Informationen sammeln und verarbeiten, um den gesellschaftlichen Anforderungen



Dr. Manfred Matzka

gerecht zu werden. Schließlich wurde noch klar, dass eine neue umfassende Transparenzregelung auch zu entscheiden haben wird, was mit den vielen unterschiedlichen bestehenden Auskunftsregelungen geschehen soll.

Es wird also sinnvoll sein, das neue Gesetz breiter anzulegen. Es soll nicht nur individuelle Auskunftspflichten und -rechte vorsehen, sondern auch Grundlagen für open government schaffen und dabei partizipative Möglichkeiten des Einbringens von Wissen in die Verwaltung eröffnen. In einem zweiten Teil muss es aus den verschiedenen sondergesetzlichen Regelungen ein einheitliches System gestalten. Zu all dem kann die ÖVG den kommenden parlamentarischen Beratungen eine profunde wissenschaftliche Basis anbieten.

Dr. Manfred Matzka
Präsident der ÖVG



Aus aktuellem Anlass: Gedanken zur Unabhängigkeit der VwG und ihrer Richter

Von Nicolas Raschauer

1. Ausgangsüberlegungen

Erklärtes Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform BGBl I 2012/51 war die Schaffung einer mit Art 6 Abs 1 EMRK und Art 47 GRC kompatiblen (Verwaltungs)Gerichtsorganisation: Die Verwaltungsgerichte (VwG) haben insb bei der Anwendung und „Durchführung“ des Unionsrechts (Art 51 Abs 1 GRC) den Anforderungen der Unionsgrundrechte zu entsprechen. Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es nicht, zu einzelnen umstrittenen Regelungen in den LandesorganisationsG Stellung zu beziehen, sondern zwecks Versachlichung der Diskussion einzelne Rahmenbedingungen in Erinnerung zu rufen und klarzustellen: Wann hat ein VwG bzw ein Verwaltungsrichter eigentlich „unabhängig“ zu sein, wenn man Art 47 GRC in den Blick nimmt?

Art 47 Abs 2 GRC¹ gewährleistet dem Betroffenen den Zugang zu einem Gericht. Entscheidend ist, dass die jeweiligen Gerichte bestimmte organisatorische Mindest-Voraussetzungen erfüllen. Da Art 47 Abs 2 GRC weitgehend Art 6 Abs 1 EMRK entspricht (s Art 52 Abs 3 GRC), dürften die Tribunalgarantien des Art 6 Abs 1 EMRK als der jedenfalls einzuhaltende organisatorische Mindeststandard anzusehen sein, lässt man einmal den sachlichen Anwendungsbereich der Charta ausgeklammert.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, unabhängige Tribunale einzurichten; allerdings nicht in absoluter Hinsicht. Sowohl die GRC als auch die EMRK lassen eine befristete Bestellung der Richter zu. Die Rechtsprechung kann auch durch weisungsfreie Verwaltungsbehörden erfolgen etc.²

Der zuständige Organisations- und Dienstrechtsgesetzgeber ist verpflichtet, zwecks Durchführung des Unionsrechts – darum geht es in diesem Zusammenhang (auch) – unabhängige Gerichte einzurichten, um den Betroffenen einen Zugang zu einem nachprü-

fenden Tribunal zu gewährleisten. Nur, wann hat ein Gericht bzw ein Richter unabhängig zu sein?

Der Gerichts- und Unabhängigkeitsbegriff der GRC ist autonom und unabhängig von den Art 87 f B-VG zu interpretieren. Der EuGH vertritt idZ die Auffassung, dass der Gerichts-begriff des Art 267 Abs 2 und 3 AEUV mit dem des Art 47 GRC ident ist.³

Schon mehrfach präzisierte der Gerichtshof, so etwa grundlegend in der Rs „*Dorsch Consult*“,⁴ dass die jeweilige Stelle auf Basis einer gesetzlichen Grundlage eingerichtet werde, ständigen Charakter aufweise und in streitigen Verfahren zwingende Rechtsnormen anwenden müsse. Was die organisatorische Ebene betrifft, verwies der Gerichtshof auf die obligatorischen Kriterien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit.⁵

2. Im Besonderen: Zur Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit des Gerichts liegt nach der Rsp des EuGH vor, wenn die betreffende Stelle, die die mit einem Rechtsbehelf angefochtene Entscheidung erlassen hat, gegenüber dem Adressaten der Entscheidung „die Eigenschaft eines Dritten“ hat.⁶ Das Gebot richterlicher Unabhängigkeit hat nach Auffassung des Gerichtshofes zwei Zielrichtungen: Zum einen muss das Gericht vor Interventionen oder Druck von außen geschützt sein, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder im Hinblick auf die ihnen unterbreiteten Streitigkeiten gefährden könnten (externe Zielrichtung).⁷ Zum anderen steht die richterliche Unabhängigkeit mit der Unparteilichkeit der Gerichtsmitglieder im Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass hinsichtlich der Parteien des Rechtsstreits und ihren jeweiligen Interessen an dem Gegenstand gleicher Abstand gewahrt wird (interne Zielrichtung).⁸ Richterliche Unabhängigkeit ist daher Verpflichtung des Richters, nicht Standesprivileg. Richter-



liche Unabhängigkeit ist für die spezifisch richterliche Tätigkeit zu gewährleisten. Dies sind der gesamte Bereich der Rspr, also die eigentliche Spruchfähigkeit, und jedenfalls alle Tätigkeiten, die mit der Rechtsfindung und -entscheidung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Der EuGH hat außerdem festgestellt, dass die Garantie der Unabhängigkeit voraussetzt, dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für eine Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfänglichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen auszuräumen. Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung der Unabhängigkeit der vorliegenden Einrichtung insbesondere nur dann erfüllt, wenn die Fälle, in denen die Mitglieder der Einrichtung abberufen werden können, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen festgelegt sind.⁹

Aus Art 47 Abs 2 GRC iVm Art 6 Abs 1 EMRK ergeben sich drei wesentliche Anforderungen an die Unabhängigkeit der Gerichte. Der zuständige Gesetzgeber hat eine angemessene Dauer der Amtszeit der Richter festzusetzen und Schutzmaßnahmen gegen Einflussnahmen von außen vorzusehen. Das jeweilige Organisations- und Dienststatut der Richter hat dazu beizutragen, den Anschein von Unabhängigkeit der Mitglieder zu wahren.¹⁰

Aus unionsrechtlicher Perspektive kommt den normativen Rahmenbedingungen und dem konkreten Ablauf der Ernennung der Richter nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Ernennung kann durch Gerichte, das Parlament oder durch die Exekutive erfolgen. Insbesondere ist eine Ernennung durch die LReg bzw den BPräs, wie sie Art 134 Abs 2 bis 4 neu B-VG vorsieht, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die ernannten Richter ihre richterliche Tätigkeit unabhängig ausüben können.¹¹

Das setzt voraus, dass sie ihre Tätigkeit weisungsfrei ausüben können. Richter müssen während ihrer Tätigkeit – iS einer Grundregel – unabsetzbar sein; eine Absetzung darf nur bei Vorliegen außergewöhnlicher

Umstände erfolgen (Art 134 Abs 7 iVm 87 und 88 B-VG).¹²

Eine Bestellung hat, um mit Art 47 Abs 2 GRC iVm Art 6 Abs 1 EMRK konform zu gehen, für eine Amtsdauer von zumindest drei Jahren zu erfolgen (klare Untergrenze).¹³

Nicht nur das Gericht als solches, sondern der im Anlassfall tätige Spruchkörper bzw Einzelrichter hat unabhängig zu sein. Art 47 Abs 2 GRC wird daher verletzt, wenn an der Entscheidung ein Mitglied mitwirkt, das nicht unabhängig ist.¹⁴

Der EuGH betont regelmäßig, dass Unabhängigkeit einen gleichmäßigen Abstand zu Parteien und Sachentscheidungsgegenstand voraussetze. Die Unabhängigkeit eines Gerichts ist ferner nur dann chartakonform gewährleistet, wenn sie gegenüber Gesetzgebung und Vollziehung¹⁵ einschließlich anderer Gerichtsorgane gleichermaßen besteht und zeitlich nicht beschränkt ist; dies impliziert eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung des Gerichts, im Idealfall auf Grund eigener Haushaltstitel. Die Unabhängigkeit muss sowohl im Ermittlungsstadium, während einer Verhandlung als auch bei der Entscheidung aufrecht sein. Damit vereinbar ist, wenn die Präsidenten der Gerichte auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen haben: Fachliche Weisungen an Richter in Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit sind ausgeschlossen, nicht aber Besprechungen und Diskussionen (das dürfte aktuell in § 3 Abs 1 letzter Satz BVwGG gemeint sein).

Diese Inhalte sind daher im Wege der Auslegung zu berücksichtigen, wenn das B-VG die richterliche Unabhängigkeit aller Verwaltungsrichter anordnet, und in Art 134 Abs 7 auf Art 87 Abs 1 und 2 B-VG verweist. Zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen hinsichtlich der richterlichen Garantien keine wesentlichen Unterschiede: Sämtlichen Interpretationen dergestalt, dass der Verfassungsgesetzgeber durch die Schaffung der Verwaltungsrichter *ein unterschiedliches Richterbild* kreiert hätte, sind unzutreffend; und dies ungeachtet der jeweiligen Ernennungsvoraussetzungen, denn es kommt auf die Rechtsstellung an, und diese ist ident. Auch für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird an das historisch tradierte Richtermodell des B-VG angeknüpft.



Außerdem bestimmen das BVwGG (§ 12) und die LVwGG (zB § 2 OÖ, § 5 Sbg), dass die Verwaltungsrichter in Ausübung ihrer richterlichen Ämter unabhängig sind. Damit ist jedenfalls die Unabhängigkeit iSd Art 47 Abs 2 GRC und Art 87 B-VG gemeint.

Ausdruck der Unabhängigkeit eines Richters iSd Art 47 Abs 2 GRC ist auch seine umfassend gewährleistete Flexibilität bei der Amtsführung; zu denken ist etwa an die Frage der Abhaltung und Organisation von Verhandlungen (zB der Ort der Verhandlung vs Lokalaugenschein), die Aktenführung udgl. Insgesamt hat der Organisations- bzw Dienstrechtsgesetzgeber hinsichtlich der Ausgestaltung der Organisation und des Dienstrechts das erforderliche Maß an Flexibilität der Richter zu wahren. Das betrifft insbesondere die Frage der Bindung eines Richters an einen fixen Dienort (Anwesenheitspflicht) auf der einen und den Aspekt, inwieweit die konkrete Amtsführung eines Richters determiniert werden darf, auf der anderen Seite. Mit Art 47 Abs 2 GRC bzw mit Art 6 Abs 1 EMRK jedenfalls nicht vereinbar sind jene Regelungen, die die unionsrechtliche vorgegebene Flexibilität des Richters torpedieren.

Der EuGH hat bereits mehrfach anerkannt, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften bzw Standesregeln erlassen können, die die dienst- und organisationsrechtliche Einbettung der Richter in die Organisation einer Gebietskörperschaft näher determinieren. Angesprochen sind ua Regelungen betreffend Teilzeitregelungen, Sozialleistungen etc; Letztere müssen „adäquat“ ausgestaltet sein. Ungeachtet dessen hat der Dienstrechtsgesetzgeber den Grundsatz der Unabhängigkeit zu wahren, der durch dienstrechtliche Regelungen nicht über Gebühr berührt werden darf.¹⁶

In der aktuellen Diskussion hat naturgemäß auch die Frage eine Rolle gespielt, welche Grenzen der jeweilige Dienstrechtsgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Richterdienstrechts zu berücksichtigen hat. Wenn die These zutrifft, dass das B-VG von einem einheitlichen Richterbild geprägt ist, wäre es nahe liegend gewesen, sich verstärkt am Dienstrecht der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu orientieren.

Es ist jedenfalls unbestritten, dass eine Dienstaufsicht mit der Garantie der richter-

lichen Unabhängigkeit vereinbar ist: Dienstaufsicht darf jedoch, soll sie mit Art 47 Abs 2 GRC kompatibel sein, nicht beliebig und ohne Wissen des Richters erfolgen. Die Dienstaufsicht darf etwa die zeitliche Dienstgestaltung eines Richters überprüfen, dienstliche Ferngespräche dem Grunde nach erfassen oder „Rückstandsausweise“ (Meldung überalteter Verfahren) verlangen. Demgegenüber steht die Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung einzelner Verfahren, also die Art der Verfahrensführung, im freien Ermessen des jeweiligen Richters selbst. Daher wären darauf bezogene Einflüsse als ein unzulässiger Eingriff in die sachliche Unabhängigkeit zu qualifizieren.

„Heikel“ sind demgegenüber Grenzfragen zwischen Dienst- und Fachrecht, insb dort, wo sich in Österreich noch keine eindeutige Auffassung durchgesetzt hat. Angesprochen sind Aspekte des Dienstorts, der fixen Dienstzeit und der Anwesenheitspflicht eines Richters an einer bestimmten Dienststelle, die sich auf die persönliche Unabhängigkeit des Richters auswirken. Nicht jede durch den Dienstrechtsgesetzgeber getroffene, den Richter in seiner „Freiheit“ und sachlichen Unabhängigkeit einschränkende Regelung wirkt sich per se negativ auf das iudicium aus und verletzt daher die durch die GRC bzw das B-VG vorgegebenen richterlichen Garantien (etwa die Anordnung, eine bestimmte Wochenstundenzahl am Standort des Verwaltungsgerichts anwesend sein zu müssen).

Orientierung für die laufende Diskussion bietet die insoweit ausjudizierte deutsche Rechtslage. Art 97 dt GG, der Art 87 B-VG funktionell und strukturell gleicht, setzt eine persönliche und sachliche Unabhängigkeit der dt Verwaltungsrichter voraus.¹⁷ In Deutschland hat sich – soweit überschaubar – die Auffassung durchgesetzt, dass Berufsrichter keinen festen Dienstzeiten unterliegen müssen/dürfen.¹⁸ Eine Anwesenheit bei Gericht ist soweit gesollt, als dies unbedingt erforderlich ist (zB Besprechungstermine, Arbeitsgruppen, Abstimmungen, Beratungen etc.). Der Berufsrichter hat natürlich im Rahmen des gesetzlich angeordneten Rahmens zu arbeiten, ist aber prinzipiell nicht an Amts- und Dienststunden im Gericht gebunden.

Gesollt ist lediglich, dass der Richter während der üblichen Arbeitszeiten für Rückfragen, Eilbeschlüsse etc erreichbar sein muss.



Wer an dieser Stelle einwendet, dass Arbeitszeiten und Regelungen nichts mit richterlicher Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit zu tun hätten, überspielt den Umstand, dass das jeweils maßgebende Dienstrecht auch die Unabhängigkeit des Richters gegenüber unzulässigen Einflussmaßnahmen durch Dritte einschließlich des Dienstgebers sicherzustellen hat. Druck, Drohungen, aber auch sonstige Formen der unzulässigen Einflussnahme auf die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters, und sei es durch die Dienstbehörde, sind zu verhindern.

Die „Wahrheit“ liegt wahrscheinlich wie immer „in der Mitte“ und so ist es angezeigt, sich an der insoweit eindeutigen dt Lehre und Rsp zu orientieren; dies trotz prinzipieller Einsicht in die Problematik einer vollständigen Übertragbarkeit dieser Postulate. Man wird aber nicht ernsthaft vertreten können, dass der Dienstrechtsgesetzgeber überhaupt keine die persönliche Unabhängigkeit des

Richters einschränkenden Regelungen treffen dürfte. Dies ergibt sich wohl auch aus dem aus dem B-VG abzuleitenden Grundsatz des einheitlichen Richterbilds: Auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es ja Regelungen über Dienstort und Anwesenheit (siehe §§ 60 f RStDG). Die Grenze wird aber dort zu ziehen sein, wo ein Richter daran gehindert wird, frei von internen und externen Einflüssen eine objektive und sachgerechte Entscheidung zu treffen (Torpedierung der sachlichen Unabhängigkeit); maßgebend ist daher, anders gewendet, die Anwendung dieser Bestimmungen im einzelnen Fall.

Ob daher zuletzt ausufernde Regelungen der Art, sich jedenfalls 40 Stunden pro Woche am Standort des Gerichts aufhalten bzw im Falle der Anordnung Überstunden leisten zu müssen, mit Art 47 Abs 2 GRC und dem Gebot der sachlichen Unabhängigkeit noch vereinbar sind, könnte in einzelnen Fällen im Ergebnis zu bezweifeln sein.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer arbeitet am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz. E-Mail: nicolas.raschauer@jku.at.

- ¹ Gem Art 47 Abs 2 GRC hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen [...] und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht [...] verhandelt wird.
- ² EGMR 16.7.1971 (Ringeisen/Österreich), Appl 2614/65, Rz 95.
- ³ Näher Bachl, Das Tribunal der Grundrechtecharta, in Kahl/N. Raschauer/Storr (Hrsg), Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtecharta (2013) 143.
- ⁴ EuGH 17.9.1997, Rs C-54/96 (Dorsch Consult), Slg 1997, I-4961, Rz 23.
- ⁵ ZB EuGH 19.9.2006, Rs C-506/04 (Wilson), Slg 2006, I-8613, Rz 48.
- ⁶ EuGH 30.5.2002, Rs C-516/99 (Schmid), Slg 2002, I-4573, Rz 36; EuGH 19.9.2006, Rs C-506/04 (Wilson), Slg 2006, I-8613, Rz 9.
- ⁷ EuGH 19.9.2006, Rs C-506/04 (Wilson), Slg 2006, I-8613, Rz 50.
- ⁸ EuGH 22.12.2010, Rs C-517/09 (RTL Belgium), Slg 2010, I-14093, Rz 40; s zusammengefasst in EuGH 31.1.2013, Rs C-175/11 (HID/Irland), noch nicht in Slg veröffentlicht.
- ⁹ EuGH C-175/11 Rz 95 ff.
- ¹⁰ EGMR 28.6.1984 (Campbell/UK), Appl 7878/77, Rz 78.

- ¹¹ EGMR 2.9.1998 (Kadubec/Slowakei), Appl 27061/95, Rz 57.
- ¹² EGMR 28.6.1984 (Campbell/UK), Appl 7878/77, Rz 80.
- ¹³ Vgl EGMR 28.6.1984 (Campbell/UK), Appl 7878/77, Rz 80. Ähnlich BVerfGE 42, 206, 210 = NJW 1976, 1883.
- ¹⁴ EGMR 12.5.2005 (Öcalan), Appl 46221/99, Rz 112.
- ¹⁵ Wenn der Organisationsgesetzgeber vorsieht, dass sich Verwaltung und Gericht einer gemeinsamen Fernsprechkentrale, einer gemeinsamen Telefaxannahmestelle oder einer gemeinsamen Posteinlaufstelle zu bedienen haben, ist das im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit unproblematisch.
- ¹⁶ Vgl etwa die Konstellation in EuGH 1.3.2012, Rs C-393/10 (O'Brien).
- ¹⁷ Näher dazu etwa Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung (24. EL 2012) § 1 Rn 34 ff.
- ¹⁸ BVerwG DÖV 1981, 632; BVerwGE 78, 211 = NJW 1988, 1159; BGH NJW 1991, 1103; s auch Schoch/Schneider/Bier, § 1 Rn 35 mwH. Zuletzt einhellig die dt Höchstgerichte, etwa BGH 21.10.2010, RiZ (R) 5/09, Rz 24 mwN.; BVerfG 23.5.2012, 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, Rz 17 mwN.



Herbsttagung 2013

Öffentlichkeit und Transparenz in der Verwaltung (Teil 1)

Von Priska Lueger und Sandra Wachter

Am 5. und 6. September fand im Leopoldsaal des Landhauses St. Pölten die Herbsttagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft statt. Ziel der Veranstaltung war es, die im Raum stehende Verfassungsänderung rund um Art 20 B-VG zu durchleuchten, die einerseits das Amtsgeheimnis abschaffen und andererseits Auskunftsrechte für Bürger schaffen soll.

Der Niederösterreichische Landtagspräsident Ing. Hans Penz begrüßte die Zuhörer und wies auf die Wichtigkeit der Transparenz in der Verwaltung hin. Ein transparenter Staat ermögliche mit Hilfe der technischen Errungenschaften eine neue Art der demokratischen Beteiligung, was vor allem für die Jugendlichen von Interesse sein würde. Anschließend sprach SC Dr. Manfred Matzka noch einige einleitende Worte, mit denen er den Themenablauf der Tagung skizzierte. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die langjährigen Vorarbeiten zur Erlassung eines Gesetzes, das Transparenzansprüche schaffen und gegebenenfalls Instrumente vorsehen soll, um diese Ansprüche durchzusetzen.



Keynote-Speaker und 1. Podium: Philipp Müller, Moderatorin Barbara Leitl-Staudinger, Dennis Hilgers, Gregor Eibl

Unter der Leitung von Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger wurde die Vortragsreihe eröffnet. Dr. Philipp Müller, Academic Dean der University of Salzburg Business School, hielt einen Vortrag über den europäischen Trend der Transparenz im Staat. Schweden als Vorreiter habe bereits im Jahr 1766 Zugangsrechte für seine Bür-

ger normiert. Müller betonte, dass die effiziente Ressourcennutzung und entsprechende gesetzliche Regelungen die Wohlfahrt im Land steigern könnten. Der erste Schritt in diese Richtung wäre eine Änderung des Art 20 B-VG, doch sei auch ein generelles Umdenken und ein neues Management im Land nötig, um dies zu verwirklichen.



Veranstaltungsort der ÖVG-Herbsttagung: St. Leopoldsaal, NÖ Landhaus

Danach sprach Univ.-Prof. Dr. Dennis Hilgers (Universität Linz) im ersten Modul über mögliche ökonomische Vorteile der „Open Government-Bewegung“. Durch die Bereitstellung von Apps, die die User mit Daten versorgen, könnte der Staat neue wirtschaftliche Quellen erschließen. Als Beispiel nannte Hilgers die deutsche Homepage des Bundesamts für Strahlenschutz. Auf dieser Plattform kann man die aktuelle radioaktive Strahlung abfragen. Nach dem Nuklearunfall in Fukushima wurde die App zu dieser Seite so oft heruntergeladen, dass der Umsatz in diesem Jahr 40.000 Euro betrug. Die Bereitstellung von Daten von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise Benzinpreise verschiedener Tankstellen, hätte mit entspre-



chenden Apps das Potenzial, dem Staat zu Einnahmen zu verhelfen.

Die erste Hälfte der Vorträge schloss Dr. Gregor Eibl, MSc (Bundeskanzleramt) ab. Er referierte über die Entwicklungen und Bestrebungen der Cooperation Open Government Data Österreich. Das Bundeskanzleramt stellt auf seiner Plattform ‚data.gv.at‘ unentgeltlich Informationen bereit. Bund, Länder und Gemeinden liefern die nötigen Daten dazu. Eine berühmte Anwendung ist die „Willi-App“ der Wiener Linien, mit der, nach Linzer Vorbild („Lilli“), die Echtzeitdaten der Verkehrsbetriebe abrufbar sind. Weiters können mit dieser Anwendung Reiserouten geplant werden. Eibl führte noch weitere Beispiele der Transparenzbewegung an, wie jenes aus der Gemeinde Engerwitzdorf, die Einnahmen und Ausgaben online stellt. Mit diesen Maßnahmen soll das Vertrauen der Bürger gewonnen und die Demokratisierung gefördert werden.

Das Modul 2 unter Leitung von SC Dr. Mathias Vogl eröffnete Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik (Universität Salzburg). In seinem Vortrag erläuterte er die Open Data Debatte aus grundrechtlicher Sicht. Hierbei ging Feik besonders auf die Schutzbereiche des Art 8 und 10 EMRK und ihre Eingriffsvorbehalte ein. Weiters wurden rechtliche Fragen bei der Ausgestaltung eines Informationsgesetzes angesprochen, so etwa, ob für die Gesetzgebung Land und/oder Bund zuständig seien. Auf politischer Ebene bestehe auch noch kein Konsens darüber, welche Entscheidungsfristen für die Behörde normiert sein sollen. Ebenfalls wurde die Frage aufgeworfen, ob der Datenzugang kostenpflichtig oder kostenlos sein solle. Feik befürwortete die Abschaffung des Amtsgeheimnisses,

wenngleich er dem VfGH in seiner Auffassung folgt, dass aus Art 20 Abs 4 B-VG kein Grundrecht auf Information abzuleiten sei.

Anschließend sprach Dr. Hedwig Unger (VfGH) über den BKA-Entwurf für ein Transparenzgesetz. Zuerst wurden dabei die aktuellen Regelungen des Auskunftspflichtgesetzes dargestellt. Danach stellte Unger den BKA-Entwurf vor, der den Gesetzgeber, die Volksanwaltschaft, die Verwaltung und den Rechnungshof zur Auskunft verpflichtet. Die Gerichte sind allerdings von dieser Verpflichtung ausgenommen. Der Entwurf zeichnet sich besonders dadurch aus, dass er einen sog Transparenzbeauftragten vorsieht. Dessen Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, sowohl der Behörde als auch dem Bürger helfend und beratend zur Seite zu stehen. Weiters soll ihm auch eine mediative Funktion zukommen, um mögliche Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Als weitere Kompetenz des Transparenzbeauftragten ist angedacht, mittels Bescheid die Rechtswidrigkeit der Auskunftsverweigerung feststellen zu können, wenngleich ihm kein Recht zur Auskunftserteilung über die gewünschten Daten zukommen soll. Unger schloss den Vortrag mit den wesentlichen Änderungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.



SC Dr. Manfred Matzka, Präsident der ÖVG; Ing. Hans Penz, Landtagspräsident in Niederösterreich; Dr. Werner Seif, Landesamtsdirektor in Niederösterreich



2. Podium: Rudolf Feik, Moderator Mathias Vogl, Hedwig Unger, Andreas Janko

Den Reigen der Vorträge des ersten Tages beschloss Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko (Universität Linz), indem er das Thema aus Sicht des Datenschutzes darstellte, wobei er auf die grundrechtlichen Schutzbereiche von Art 8 EMRK, Art 7 GRC, Art 8 GRC und die Schutzbereiche des DSG einging. Das Hauptaugenmerk des Vortrags lag auf der Interessenabwägung zwischen Datenschutz und Auskunftsrecht, wobei die Rechtspre-



Österreichische
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
p.A. Bundesministerium für Inneres
Rechtssektion
A-1014 Wien, Herrengasse 7
Telefon: 01 – 53126 – 2220
<http://www.oevg.info>
E-Mail: oevg@gmx.at



chung des EuGH als Wegweiser für diesen Interessenausgleich diene (vgl. „Schecke-Urteil“, vom 9.11.2010, Rs. C-92/09). Weiters nannte Janko die Rechtsschutzinstrumente, wie etwa das Beschwerderecht nach § 31 DSG bzw mögliche Amts- oder Staatshafungsansprüche. Aber auch die Strafbestimmungen der §§ 302 und 310 StGB oder § 52 DSG sollen den rechtmäßigen Umgang mit Daten sichern.

Zum Abschluss des ersten Tages lud der Bürgermeister von St. Pölten, Mag. Matthias Stadler, zu Getränken und einem ausgiebigen Buffet ins Rathaus ein.



Empfang im St. Pöltener Rathaus: Generalsekretär Gregor Wenda, Vorstandsmitglied Peter Bußjäger, Vizepräsident Mathias Vogl, Bürgermeister Matthias Stadler, Präsident Manfred Matzka, Vorstandsmitglied Ulrich E. Zellenberg

Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an oevg@gmx.at oder an Monika Lang, p.A. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580

Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, E-Mail: harald.eberhard@wu.ac.at

Redaktion: Dr. Theodor Thanner, E-Mail: oevg@gmx.at

FOTOS: HBF, Stein, Wenda, NLK Filzwieser